



jusalumni

M a g a z i n

04/2010



**Was macht die Rechtsprechung
aus Frankfurter Tabelle und Wiener Liste?**

**„Wer jedes Risiko vermeiden will,
darf nicht verreisen!“**

**Finanzierung von Tourismusprojekten
über Publikumsbeteiligungen**

Recht und Tourismus



LexisNexis® Webshop

Überzeugen Sie sich von der Vielfalt unserer Produkte und bestellen Sie versandkostenfrei unter [shop.lexisnexis.at!](http://shop.lexisnexis.at)



Es erwartet Sie Fachliteratur zu zahlreichen Rechtsgebieten sowie steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Themen.

shop.lexisnexis.at

Versandkostenfreie Lieferung innerhalb Österreichs: gültig für Bestellungen, die über den LexisNexis® Webshop eingehen und per Post ausgeliefert werden.

Inhalt

Mitglieder-Echo

4 Kontakte knüpfen mit jus-alumni.

Im Gespräch

5 Porträt. Vizedekan ao. Univ.-Prof.
MMag. Dr. August Reinisch, LL.M.

6 Interview. Dr. iur. Martin Sturzbaum,
Vorstandsvorsitzender der Europäischen
Reiseversicherung

Unternehmensrecht

8 Fundgrube Tourismusrecht.
Univ.-Ass. Mag. Dr. Gerhard Saria

Reisevertragsrecht

10 Beeinträchtigungen.
Zak-Reisepreisminderungstabelle.

11 Unsicherheiten. Neues zur entgangenen
Urlaubsfreude.

12 Rechtsprechung.
Prof. (FH) HR Dr. Alexander Schmidt.

14 Versäumter Anschlussflug. Die Haftung
einer Fluglinie gegenüber ihren Kunden.

15 Katastrophen. Vertragsrücktritt bei
Pauschalreisen.

Finanzierungen

14 Publikumsbeteiligungen. Finanzierung
von Tourismusprojekten.

Gästezimmervermietung

16 Gästezimmer. Zwischen Mietrecht und
Gewerbeordnung.

Internet

17 Fernabsatzgesetz. Reisebuchungen im
Internet.

Gemeingebrauch

21 Wald. Freizeitnutzung ohne Grenzen?

Juridicum intern

18 International. Hon.-Prof. Dr. iur. Mag. rer.
soc. oec. Josef Azizi.

20 News vom Juridicum.

jus-alumni Interna

22 Veranstaltungshinweise.

Liebe jus-alumni Mitglieder, liebe Leserinnen, liebe Leser!

Das Tourismusjahr 2010 war in vielerlei Hinsicht turbulent. Die Aschewolke des isländischen Vulkans am Eyjafjalla-Gletscher brachte mehrmals den Flugverkehr in Europa völlig zum Erliegen, die Schweinegrippe hielt die Welt in Atem. Griechenlandkrise, Straßenkämpfe in Thailand und einige angedrohte oder verhinderte Terroranschläge verschreckten die Touristen. Die Pannenserie bei den Fluggesellschaften riss nicht ab. Alle diese Ereignisse spielten dem heimischen Tourismus durchaus in die Hände. Und auch bei den Reiseversicherern glänzen die Bilanzen. Dass die Rechtsmaterie „Reiserecht“ kaum zur Ruhe kommt, ist nur logisch. Wir haben uns für diese Ausgabe angesehen, was das Reise- und Tourismusrecht aktuell bewegt.

Dr. iur. Martin Sturzbaum, Vorstandsvorsitzender der Europäischen Reiseversicherung, spricht mit uns im Interview über Erfolg in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, Haftungsfragen bei Geschäftsreisen und das Reiseversicherungsrecht (S. 6). Mag. Dr. Gerhard Saria, Assistenzprofessor am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien, forscht auf dem Gebiet des Reise- und Tourismusrechts und gibt uns einen groben Überblick über diese breit gefächerte Querschnittsmaterie (S. 8). Ab Seite 11 erfahren Sie mehr über die Zak-Reisepreisminderungstabelle, Neues zur „entgangenen Urlaubsfreude“ und was die Rechtsprechung aus Frankfurter Tabelle und Wiener Liste macht (Prof. (FH) Hofrat Dr. Alexander Schmidt) und vieles mehr.

Für das Porträt auf Seite 5 trafen wir diesmal ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M. Genaueres über die Arbeit am Gericht der Europäischen Union in Luxemburg erfuhren wir von Hon.-Prof. Dr. Mag. Josef Azizi.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und einen angenehmen Jahreswechsel!



Foto: Kurt Albrechtshofer

Mag. Manuela Taschlmar
Chefredaktion



Foto: Wilke

Mag. Inge Tiefenbacher
Geschäftsführung jus-alumni

powered by



Impressum

Medieninhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141, **Geschäftsführung:** Mag. Peter Davies, MBA, **Abonnentenservice:** Tel: 01/534 52-555, Fax: 01/534 52-141, **Herausgeber:** jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GE Mag. Inge Tiefenbacher, **Chefredaktion:** Mag. Manuela Taschlmar, manuela.taschlmar@lexisnexis.at, **Erscheinungsweise:** 4x jährlich, **Anzeigen:** Wolfgang Kreissl, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, **Layout & Gestaltung:** Robert Schlenz, **Druck:** Prime Rate GmbH, Budapest, Preis: Jahresabonnement 2010: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten), **Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz:** LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. **Grundlegende Richtung:** das jus-alumni Magazin sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristinnen und Juristen, insbesondere für Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristinnen und Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. **Autorinnen/Autoren und Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe:** Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Titelfotos: shotshop, Fotos: LexisNexis, getty image, shotshop, www.flickr.com.

Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Mitglieder sind am Wort

Vielfältige Veranstaltungsangebote

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni?

Die Mitgliedschaft bei jus-alumni bietet einerseits die Möglichkeit, den Kontakt zu Absolventinnen und Absolventen und zur Universität zu halten und andererseits vielfältige Veranstaltungsangebote wahrzunehmen. Gerne erinnere ich mich zum Beispiel an einen äußerst interessanten Vortrag über japanisches Recht und erst zuletzt an die Abschiedsvorlesung von Prof. Doralt, der ja auch jus-alumni Mitglied der ersten Tage ist.

Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss bisher verlaufen und welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Schon während meines Studiums war ich in der Rechtsabteilung des ÖAMTC tätig. Der Themenbereich „Mobilität“ umfasst ein umfangreiches Spektrum an rechtlichen Berührungspunkten, sei es die Unterstützung unserer Mitglieder im Verwaltungsstrafverfahren, bei Schadenersatzforderungen nach Verkehrsunfällen oder die Beratung im Zivilrecht und nicht zuletzt im Reiserecht. Die Tätigkeit ist vielfältig und bleibt durch stetig neue Entwicklungen im Bereich „Verkehr und Recht“ spannend.

Was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

Die Lektüre des Magazins liefert einen informativen Einblick in die verschiedenen

Rechtsgebiete, mit denen man im Berufsalltag teilweise überhaupt nicht in Berührung kommt.



Mag. Teresa Bartunek arbeitet in der Rechtsabteilung des ÖAMTC und ist spezialisiert auf Verkehrs- und Reiserecht.

Interessante Einblicke

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni?

Jus-alumni ermöglicht die einfache Kontaktaufnahme mit Juristinnen und Juristen aus den verschiedenen Fachbereichen, wie etwa der Wirtschaft, wobei der Erfahrungsaustausch zumeist auch in einem angenehmen Umfeld im Anschluss von Veranstaltungen erfolgt. Dieses Netzwerk bietet interessante Einblicke in vielfältige Rechtsbereiche, welche das persönliche, in der Regel spezialisierte Fachwissen ungemein bereichern.

Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss bisher verlaufen und welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Anschließend an das Gerichtsjahr war ich neun Jahre bei den Österreichischen Bundesbahnen im Bereich des Immobilienmanagements tätig. Danach übernahm ich

für fünf Jahre die Geschäftsführung der BA CA Immobilienservice, einer Immobilientochter der Bank Austria. Als Head of Investment Austria bei DTZ konnte ich interessante Erfahrungen bei internationalen Immobilientransaktionen sammeln. Seit 2009 als Geschäftsführerin von Dorotheum Immobilien habe ich mich intensiv mit der Einführung von Immobilienauktionen in Österreich, insbesondere dem FRÄG (Feilbietungsrechtsänderungsgesetz), auseinandergesetzt. Als Sachverständige für das Immobilienwesen und der damit einhergehenden Bewertungstätigkeit, welche ich als anspruchsvoll und vielseitig empfinde, werde ich mich zukünftig noch intensiver mit Immobilienbewertungen beschäftigen. Mein Interesse gilt aber weiterhin allen Innovationen im Immobilienbereich, das durch meine aktuellen Vorträge über Immobilienmarketing und social medias bestätigt wird.

Was zeichnet für Sie das Jus-alumni Magazin aus?

Die Inhalte – fundiertes Fachwissen, Aktualität und die verschiedenen Schwerpunkte – zeichnen das jus-alumni Magazin aus, weshalb es für mich zu einem besonderen Informations-, Wissens- und Meinungsaustauschmedium avanciert ist.



Mag. Isabella Jandl ist Geschäftsführerin der Dorotheum Immobilien GmbH.

isabella.jandl@dorotheum.at

Im Dienste der internationalen Beziehungen

Ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M. ist Professor für Völkerrecht und Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und seit Oktober 2010 neuer Vizedekan. Zu seinem Zuständigkeitsbereich zählen die internationalen Beziehungen der Fakultät.

Internationalität bestimmt sein Leben. Die Liste der Qualifikationen, Positionen und Lehrtätigkeiten ist lang. Kurz gesagt: August Reinisch forscht, lehrt, lernt und lebt international. Bereits zu Zeiten seines Jus- und Germanistikstudiums an der Universität Wien (Mag. jur. 1988, Mag. phil. 1990, Dr. jur. 1991) verbrachte er außerdem einige Zeit in Frankreich, um – als Absolvent eines humanistischen Gymnasiums – seine fehlenden Französisch-Kenntnisse auszugleichen. Mit 21 führten ihn seine Interessen erst einmal an die Sommerhochschule in Strobl am Wolfgangsee und zum Europäischen Forum Alpbach. Daraufhin zog er als Fulbrightstudent in die USA und absolvierte den Master of Laws (LL.M.) an der New York University (NYU) (1989). Im nächsten Jahr folgte die Rechtsanwaltszulassung in New York und Connecticut sowie die Sponsion zum Magister phil. in Wien. Gleichzeitig startete August Reinisch seine Laufbahn an der Universität Wien, zunächst als Universitätsassistent am Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen. 1994 erwarb er das begehrte Diplom der Academy of International Law in Den Haag/Niederlande.

Forscher und Lehrer

Mit seiner Dissertation über das „US-Exportkontrollrecht in Österreich“ machte er sich bereits früh einen Namen und erhielt dafür 1992 den Preis der Wiener Juristischen Gesellschaft. Noch im gleichen Jahr schlug er seine diplomatische Karriere im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten/Völkerrechtsbüro ein. Ein Jahr später, mit 28, wurde er als Vortragender an die Diplomatische Akademie in Wien geholt – ein weiterer Meilenstein seiner langjährigen

Lehrtätigkeit, die ihn an Universitäten in zahlreichen Ländern wie den USA, Australien, Ungarn, Italien und Frankreich führte und führt. Seit seiner Habilitation zum Thema „Internationale Organisationen vor nationalen Gerichten“ wurde das Recht der internationalen Organisationen zu einem seiner besonderen Forschungsschwerpunkte. Andere sind das internationale Investitions- bzw. Investitionsschutzrecht und Völkerrecht vor nationalen Gerichten.

Zurzeit ist August Reinisch Professor für Völkerrecht und Europarecht und Vizedekan an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (seit 1998) sowie Vortragender an der Diplomatischen Akademie Wien und der Donauuniversität Krems (seit 1997). Ferner ist er professorial lecturer am Bologna Center/SAIS der Johns Hopkins University (seit 1999). Derzeit fungiert er auch als von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ernannter Schiedsrichter in der Schiedsinstanz für Naturalrestitution nach dem Entschädigungsfondsgesetz 2001.

Für Vernetzung zuständig

Gar so fremd ist das neue Aufgabengebiet für ihn nicht, hat er doch bereits einmal von 2004 bis 2006 als Vizedekan die internationalen Beziehungen der Fakultät betreut. „Ein Dekan ist natürlich für alles zuständig“, meint August Reinisch über seine neue Funktion. „Wir haben jedoch eine informelle Portefeuille-Aufteilung. Meine Hauptaufgabe ist die Vernetzung unserer Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit anderen, vor allem in Zentraleuropa, wo es historisch viele Beziehungen gibt. Vor einigen Wochen war ich bei der Dekan-Konferenz in Budapest, bei der mehr als 30 Fakultäten vertreten waren.“

Sein Hauptaugenmerk liegt zudem auf jenen Bereichen, wo die Fakultät den Studierenden etwas bieten kann: „Als Abteilung für Völkerrecht sind wir häufig Anlaufstelle für Fragen unserer Studierenden und gewissermaßen das Sprungbrett ins Ausland. Wir haben zwar mittlerweile fünf LLM-Programme an unserer Fakultät, aber ich würde trotzdem allen Wiener Studieren-

den raten, die Chance wahrzunehmen und einmal ins Ausland zu gehen.“ Nachvollziehbar, jedoch nicht ganz zu seiner Freude, will eine Mehrheit „nach Frankreich, Spanien oder England und dergleichen – und es ist schwierig, sie für Osteuropa zu begeistern. Indessen zieht es viele Osteuropäer zu uns, jedoch zu wenige Engländer und Amerikaner“, führt Reinisch fort.

„Meine Frau ist die eigentliche Juristin“

„Meine Frau ist die eigentliche Juristin im Hause Reinisch“, scherzt er, als das Gespräch auf seine Familie kommt, „denn sie ist Expertin für österreichisches Recht. Ich mache ja ‚nur‘ Völkerrecht und setze mich mit theoretischen Fragen auseinander.“ Er berichtigt sich: „Besser gesagt, Völkerrecht ist mittlerweile unglaublich praxisrelevant. Das sehen Sie auch an meinen Forschungsthemen.“ Seine beiden Kinder erfordern „natürlich auch einiges an Fürsorge und Zeit“, die gemeinsam sehr abwechslungsreich gestaltet wird. So kann es etwa vorkommen, dass die ganze Familie nach England reist, um die mittlerweile bald 16-jährige Tochter vom Schulausflug abzuholen. Die Tochter teilt auch das Interesse an den Rechtswissenschaften und begleitet ihre Eltern hin und wieder zu Vorträgen. Mit dem 14-jährigen Sohn radelt August Reinisch gern und oft mit dem Mountainbike durch die Natur: „Dabei kann ich Entspannung finden und gleichzeitig etwas für meine Fitness und Kondition tun.“

• Mag. Manuela Taschlmar



Vizedekan ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M. ist Professor für Völkerrecht und Europarecht und Leiter der Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen des Instituts für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

„Das Absicherungsinteresse der Reisenden erhöht sich“

Im Gespräch mit dem jus-alumni Magazin: Dr. iur. Martin Sturzbaum, Vorstandsvorsitzender der Europäischen Reiseversicherung, über Erfolg in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, Haftungsfragen bei Geschäftsreisen und das Reiseversicherungsrecht.

Herr Dr. Sturzbaum, in den Krisenjahren 2008/2009 verzeichnete die Europäische Reiseversicherung AG Zuwächse. Der Prämienumsatz stieg um etwa 10%, der Jahresüberschuss verdoppelte sich. Worauf führen Sie diesen Erfolg zurück?

Dr. Martin Sturzbaum: Für diesen Erfolg gibt es mehrere Gründe: Einer ist der in wirtschaftlichen Krisenzeiten vorherrschende Trend bei Reisenden, sich besser abzusichern. Stornokosten werden in ökonomisch schwierigen Zeiten schmerzlicher empfunden als sonst. Der zweite Grund ist, dass eventuell im Ausland entstehende medizinische Kosten sprichwörtlich ein großes Loch in die Tasche reißen können. Und drittens ist eine gewisse Breite erforderlich, um eine kontinuierlich positive Balance zu erzielen. Natürlich tun wir auch das Unsere, um die Awareness hochzuhalten. Wir sind Marktführer mit mehr als 60% Marktanteil, haben zwei Millionen Kunden jährlich und sind auch geografisch diversifiziert. Unsere Prämien sind im Schnitt sehr kleine Beträge, etwa in der Höhe von 35 Euro. Unser Geschäftsmodell ist B2B2C. Das bedeutet, dass wir im Outgoing-Tourismus über Reisebüros und Reiseveranstalter genauso wie über Kreditkarten vermittelt werden. Zusätzlich haben wir im Incoming rund 3.000 Partner in der Hotellei in Österreich. Schließlich muss man immer sehr antizyklisch denken und mindestens ein bis zwei Jahre vorausdenken. Man schafft jetzt die Potenziale für 2012 und 2013. – Ich bin daher ständig am Drehen des Rades!

10% Ihrer jährlichen Schadensfälle betreffen Geschäftsreisen. Wie entwickeln sich die Versicherungen für Geschäftsreisen?

Der Anteil an Versicherungen für Geschäftsreisen steigt überproportional. Vor allem

internationale Unternehmen setzen sich zunehmend mit allfälligen Haftungsfragen auseinander. KMU, bei denen das Risiko am höchsten ist, wissen meist gar nicht, welche Haftungen sie gegenüber ihren Beschäftigten haben. Bei Dienstreisen liegt nämlich das finanzielle Risiko in voller Höhe beim Dienstgeber. In einem Krankheitsfall muss er für den Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Kosten und der Deckung durch eine Krankenversicherung aufkommen. Dies gilt vor allem auch für einen allenfalls notwendigen Heimtransport, der von der Sozialversicherung nicht übernommen wird. Solche Kosten decken nur Spezialversicherungen wie unsere Corporate Travel Insurance. Wir sichern Institutionen und Corporations mit dem gesamten Reiseversicherungsbedarf, den ein Unternehmen hat, ab. Bei uns sind 1.500 Unternehmungen mit insgesamt knapp 190.000 versicherten Beschäftigten abgesichert.

Eine Corporate Travel Insurance ist wie ein Maßanzug. Es gibt verschiedene Module, die eine Reihe von Services enthalten. Zumeist wird das Reisekrankenversicherungsmodul gewählt, durch das man die Möglichkeit hat, weltweit ein Privatspital aufzusuchen, mit dem wir dann die Direktverrechnung vornehmen. Das Gleiche gilt für Mitreisende. Wenn man voraussichtlich länger als drei Tage im Spital bleiben muss, kann man auch den Wunsch äußern, zurück in die Heimat gebracht zu werden. Das ist eine sehr spezielle Leistung, die sehr teuer ist. Wir bieten die Rückholung immer in der Form an, wie sie adäquat zur Verletzung ist. Ein Flug mit dem Ambulanzjet kostet etwa 80.000 Euro. Bei einem komplizierten Beinbruch reicht auch die Rückholung in einem Stretcher im Jumbo. Da steht dann ein eigenes Abteil mit Sanitäter und Betreuung zur Verfügung.

Das sind sehr hohe Kosten für eine geringe Zahl von Schadensfällen.

Man muss das im Verhältnis zu Notfällen sehen. Aus den gesamten 34.000 Leistungsfällen gibt es rund 1400 Notfälle und diese 1400 Notfälle führen dann zu rund 500–600, manchmal auch 700 Rückholungen. Die Zahlen schwanken sehr stark.

Gemäß einer Grundsatzentscheidung des OGH sind Einzelakte der Gewalt dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen und berechtigen nicht zur Kündigung des Vertrages wegen höherer Gewalt. Wie haben sich Terror, Schweinegrippe, Vulkanasche und Unfälle auf Ihre Praxis ausgewirkt?

Terror gehört tatsächlich schon zum Lebensrisiko. Die Wahrscheinlichkeit ist allerdings ähnlich gering wie jene, dass Sie eine Sternschnuppe am Kopf trifft. Alles andere ist Angst. Wir als Versicherer wollen grundsätzlich vermeiden, dass Angst-Storno passieren. Wir zwingen niemanden zu reisen, dessen ungeachtet ist ein Angst-Storno kein gedeckter Versicherungsfall. Doch wir stehen immer auf der Seite von Leib und Leben. Deshalb sind unsere Versicherten vor Ort im Ausland versichert. Wir haben keinen Ausschluss wegen Terror, Erdbeben, Tsunami oder ähnlichen Vorkommnissen. Unsere Versicherten haben dann das Recht, die Reise abzubrechen und heimzukommen. Wir zahlen das.

Das Thema Schweinegrippe hat sich als nicht stichhaltig erwiesen. Im Gegenteil war die Schweinegrippe sogar deutlich milder im Verlauf als die alltäglichen grippösen Infekte und Grippewellen. Wir bemühen uns anlässlich solcher Ereignisse auch um Aufklärung in der Fachöffentlichkeit und den Medien. In regelmäßigen Abständen organisieren wir Reisesicherheitsgipfel und laden dazu Top-Leute aus den unterschiedlichsten Fachgruppen ein. So erhalten wir und die Öffentlichkeit, über die Medienvertreter, ein möglichst klares und umfassendes Bild und können uns unsere eigene Meinung bilden.

Und Schäden durch Vulkanasche?

Vulkanasche ist für uns ein Thema der behördlichen Verfügungen und nicht der Naturkatastrophe. Wir sehen uns als Versicherer nicht als Risikoträger für Nationen und Behördenentscheidungen. Deswegen ist das nicht versicherbar. Für die Einzelnen scheint ein Verspätungsschaden von 200 Euro pro Person subjektiv gering. Aufgrund des Kumulus, der dabei entstehen kann, ist das Risiko nicht kalkulierbar. Und das ist der Punkt: Wenn das Ereignis 100 bis 200

Tausend Personen betrifft, dann beträgt der Schaden in Summe bereits 20 bis 25 Millionen Euro. Das ist nicht abdeckbar, und dazu stehe ich. Wir haben die Öffentlichkeit offensiv darüber informiert. Menschen, die wegen des Vulkanausbruchs sozusagen gestrandet waren, medizinische Probleme bekamen, ihr Gepäck verloren, wurden selbstverständlich voll versorgt.

Eine Rechtsfrage, die Ihre Branche bzw. Ihr Unternehmen in jüngster Zeit besonders beschäftigt hat?

Das ist tatsächlich die Aschewolke. Ein Ereignis, das wir so noch nicht hatten. Ich möchte gar nicht daran denken, was passiert, wenn der Ätna aktiv würde – mitten im Herzen Europas! Die Frage, wer den wirtschaftlichen Schaden trägt, ist ein ungelöstes Problem. Für uns ist das nicht leistbar, weshalb wir solches ausgeschlossen haben. Die Schadensbegleichung könnte beispielsweise auf höhere Steuerleistungen oder die Betroffenen im Rahmen der Privatautonomie überwälzt werden. Das ist ein großes Thema.

Zum Abschluss noch eine Frage zu Ihrer Laufbahn. Sie waren für Ihren Arbeitgeber

lange im Ausland. Am 1.1.2012 feiern Sie 25-jähriges Jubiläum bei der Generali-Gruppe. Haben Sie die Branche und Ihre Karriere so geplant oder hatten Sie ursprünglich andere Vorhaben nach Abschluss Ihres Jus-studiums?

Ich glaube zwar nicht an Zufälle, aber mein Karriereweg hat sich tatsächlich so ergeben. Man kann nicht sagen, dass alles explizit geplant war. Ich habe dem ersten Jahrgang der neuen Studienordnung angehört, weshalb ich eine Diplomarbeit geschrieben habe. Bis dahin war ich hauptberuflich Student; nebenbei Studierendenvertreter und Mitbegründer der European Law Students' Association – ELSA. Schon während meines Doktoratsstudiums war ich für die Erste Allgemeine Versicherungs AG tätig, die später mit der Generali fusionierte. Nach vier Jahren in der Generali-Gruppe suchte ich damals nach neuen Herausforderungen. Und die ergaben sich dann im Konzern durch die Ostöffnung. Ich wurde gefragt, ob ich am Ausbau und der Errichtung von Tochtergesellschaften mitarbeiten möchte. So begann ich mit dem klassischen Weg, nämlich ein größeres Projekt in Budapest zu leiten. Nachdem das gut gelungen war,

kam die nächste Aufgabe. Es war eine sehr intensive Zeit. 1993 wurde ich gefragt, ob ich in die Geschäftsleitung nach Prag gehe. Dort blieb ich bis Ende 1999. Anfangs waren wir zu dritt. Als ich Prag verließ, waren wir 1.400 Leute, 70 Filialen, sieben Landesdirektionen, die Nummer fünf am Markt und Break-Even. Mit Jänner 2000 kam ich dann formell wieder nach Österreich zurück und übernahm die Leitung der Europäischen Reiseversicherung.

Herzlichen Dank für das Gespräch!

• Mag. Manuela Taschlmar



Dr. iur. Martin Sturzbaum ist Vorstandsvorsitzender der Europäischen Reiseversicherung.

jurXpert - Marken perfekt verwaltet

Sie sind Markenspezialist und suchen ein Computer-Programm zur Verwaltung von Marken, am besten eines, das Mehrsprachigkeit bietet, da Sie internationale Kunden haben? Diese sollen zwar über einen Internetzugang Überblick über ihre geschützten Marken bekommen, aber Sie wollen definieren, wer was darf? Und das alles ohne Programmierkenntnisse!

Die jurXpert Markenverwaltung erlaubt die selbstständige Abfrage aller für Sie geschützten Marken. Die Marken können nach zahlreichen Kriterien verwaltet werden. Neben den Wortmarken können auch die Bildelemente von Marken erfasst und dargestellt werden. Sie erhalten vom Programm eine Liste aller Marken, deren Schutzfrist innerhalb eines frei erfassten Zeitraums ablaufen würde. Die markenspezifischen termini technici werden vorab in deutscher und englischer Sprache ausgeliefert, zusätzliche Sprachen können Sie jederzeit selber integrieren. Die Liste der Schutzländer von derzeit 253

Staaten ist beliebig erweiterbar. Dem Markeneigentümer wird die Möglichkeit eingeräumt, Markenrechte nach dem territorialen Schutzbereich zu selektieren, egal, ob es sich um nationale, internationale oder Gemeinschaftsmarken handelt.

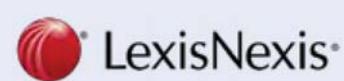
Vielfältige Suchmöglichkeiten im Programm und auf der Internetseite helfen, die Übersicht zu bewahren. Über einen individuell konfigurierten Internetzugang kann jeder Markeneigentümer in seine Marken einsehen - gleichgültig, an welchem Ort der Welt er oder sie sich gerade befindet. Eine Demo-



version einer Internet-Abfrage erhalten Sie direkt unter <http://schutzmarke.jurxpert.at/smdemo/start.php> (Benutzername: demo; Passwort: demo).

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
Tel.-Nr.: 01/53452-2222
E-Mail-Adresse: sales@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at | www.jurxpert.at



Fundgrube mit branchenübergreifender Bedeutung

Ass.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Saria ist auf dem Gebiet des Reise- und Tourismusrechts federführend. Die seit 2001 bestehende Forschungskooperation zwischen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und der FH Wiener Neustadt hat er maßgeblich mit aufgebaut. Zu den Unterstützern zählt die WKO.

„Tourismusrecht wird in der Öffentlichkeit meist als Pauschalreiserecht wahrgenommen. Das betrifft insbesondere die Frage von Reisemängeln, wie etwa Kakerlaken im Hotelzimmer“, erläutert Mag. Dr. Gerhard Saria, Ass.-Prof. am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien. Hinter dem Begriff Tourismusrecht verbirgt sich jedoch eine breit gefächerte Querschnittsmaterie und ein anwendungsorientiertes Forschungsfeld. „Der Lebenssachverhalt Tourismus und Reisen hat Berührungspunkte zur gesamten Bandbreite

kommt ein sehr starker Einfluss des internationalen Rechts. Neben dem Unionsrecht – zu denken ist etwa an die Fluggastrechte-Verordnung der EU – spielen hier etwa beim Lufttransport das Montrealer Übereinkommen und das Warschauer Abkommen eine Rolle.“

Seit 1999 lehrt und forscht Gerhard Saria in Doppelfunktion an der Universität Wien und der FH Wiener Neustadt. „Diese überaus fruchtbare Zusammenarbeit hat zu Publikationen nicht nur im Bereich des Tourismusrechts, beginnend mit einem ersten Sammelband im Jahr 2002 bis hin zu den nun erscheinenden Jahrbüchern Tourismusrecht, sondern unter anderem auch zu Veröffentlichungen in den Bereichen Technik- und Baurecht sowie Kapitalmarktrecht – gerade eben ist ein Kommentar zum WAG erschienen – geführt. Ein besonders wichtiger Aspekt all dieser Forschungsaktivitäten ist ihre Praxisorientierung. Diese kommt besonders in den beiden nunmehr auch in der Datenbank von LexisNexis abrufbaren Entscheidungssammlungen zu den Rechtsmittelentscheidungen des HG Wien, die im Übrigen auch einen reiserechtlichen Schwerpunkt aufweist, sowie zu den gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen der Firmenbuchgerichte zum Ausdruck“, so Saria.

„Insgesamt hat sich der Tourismus nicht zuletzt als Fundgrube für unternehmensrechtliche Fragestellungen mit allgemeiner Bedeutung erwiesen“, meint Saria. Doch welche sind es konkret? Nachfolgend einige aktuelle Beispiele:

Hotelvertragsrecht

So wurde nach dem Sachverhalt einer 2010

publizierten dt Entscheidung zwischen einem Beherbergungsbetrieb und einem Reiseunternehmen ein Hotelvertrag über die Reservierung eines Kontingents für etwa 50 Personen abgeschlossen. Für das österreichische Recht ist unter anderem von Interesse, dass die Formulierung „Bitte buchen Sie die Gruppe für uns fest ein: 29.5. bis 30.6.07 ca. 50–55 Personen.“ vom Gericht nicht als unbedingte Buchung einer bestimmten Anzahl von Hotelbetten, sondern bloß als Kontingentreservierung verstanden wurde. Es liegt hier somit ein besonders anschauliches Beispiel für das Wechselspiel verschiedener Aspekte im Rahmen der Vertragsauslegung vor, die im österreichischen Recht bekanntlich in den §§ 914 f ABGB und in § 346 UGB geregelt ist.

Lauterkeitsrecht

Im Bereich des Lauterkeitsrechts waren in letzter Zeit zum einen spezifisch tourismusrechtliche Rechtsakte Gegenstand der Rsp: So hat etwa das LG Leipzig zu den Preisinformationspflichten gemäß VO (EG) Nr. 1008/2008 angesichts der insoweit klaren Rechtslage wenig überraschend ausgeführt, dass fakultative Zusatzkosten, wie etwa ein Reiseversicherungsschutz, dem Reisenden nicht durch Voreinstellungen auf der Benutzeroberfläche einer Website auferlegt werden dürfen. Für das österreichische Recht ist dieses Erkenntnis schon deshalb von Interesse, weil der OGH in einer ebenfalls einen touristischen Sachverhalt betreffenden lauterkeitsrechtlichen Entscheidung von der grundsätzlichen Zulässigkeit von derartigen „Opt-out“-Einstellungen ausgegangen ist.

Zum anderen hat die dt Rsp auf Basis allgemeiner lauterkeitsrechtlicher Regeln klargestellt, dass die zur Absatzsteigerung besonders bei Fluglinien und Betreibern von Reservierungssystemen beliebten Buchungswettbewerbe für Reisebüros wettbewerbsrechtlich unzulässig sind, weil Reisebüros die Kundeninteressen insoweit zu wahren haben, als sie den Kunden gegenüber bis zu deren Auswahlentscheidung zu sorgfältiger und richtiger Beratung verpflichtet sind. Für das österreichische Recht ist das von besonderer Bedeutung, weil solche Buchungswettbewerbe auch hierzulande weit ver-



Foto: © Getty Images

der Rechtswissenschaft, und das macht das Tourismusrecht so spannend“, meint Saria. „Fragen von Reisemängeln sind etwa dem Verbraucherschutzrecht zuzuordnen. Das Thema der Wegefreiheit im Wald ist dagegen ein öffentlich-rechtliches Problem. Dazu



Foto: TheTruthAbout/www.flickr.com

breitet sind, aber einschlägige gerichtliche Erkenntnisse jedenfalls in jüngerer Zeit nicht ergangen sind. Daneben haben touristische Sachverhalte derzeit besonders aktuelle Fragen des Lauterkeitsrechtlichen Zugabenverbots sowie der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der – praktisch bedeutsamen – Werbung mit Sterneklassifizierungen auf Hotelwebsites betroffen.

Immaterialgüterrecht

Gerade im Immateriagüterrecht hat sich die „Schrittmacherfunktion“ des Tourismus für die Lösung allgemeiner Rechtsfragen besonders deutlich gezeigt: So sind mit der mar-

kenrechtlichen Zulässigkeit des „Key-word Advertising“ zusammenhängende Fragestellungen nicht zuletzt in einem österreichischen Verfahren aus dem Tourismusbereich durch den EuGH und den OGH geklärt worden. Nach Ansicht des OGH greift die Benützung von Marken konkurrierender Wettbewerber – im vorliegenden Fall waren das Veranstalter von Outdoor- und Trekking-Reisen – als Schlüsselwörter im Rahmen der Schaltung von Werbeanzeigen auf Internet-Suchmaschinen nur dann nicht in die Rechte des Markeninhabers ein, wenn aus der Anzeigengestaltung leicht zu erkennen ist, dass die beworbenen Waren oder Dienstleistungen weder vom Inhaber der Marke noch von einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen stammen.

Durch ein weiteres Erkenntnis hat der OGH es insb der Tourismusbranche ermöglicht, Fotos von Veranstaltungen selbst dann auf einer Website und in einem Katalog zu präsentieren, wenn dadurch zufällige Abbildungen von Werken iSd UrhG vorgenommen werden. Begründet hat das Höchstgericht

dies damit, dass durch die 1,1x1,5 cm große Wiedergabe eines Gemäldes auf einer Website die Verwertungsmöglichkeiten des Urhebers in keiner Weise beeinträchtigt würden, weil so der sinnliche Eindruck des Originalwerks in seinen wesentlichen schöpferischen Zügen nicht einmal annähernd vermittelt werde.

• Mag. Manuela Taschlmar



Wir sind eine seit 1987 international tätige Sozietät mit Schwerpunkt in folgenden Bereichen:

- **Kapitalmarktrecht**
- **Versicherungsrecht**
- **Gesellschaftsrecht**
- **Vertriebsrecht**
- **Gewerblicher Rechtsschutz**
- **Lauterkeitsrecht**

Zur Verstärkung unserer Teams suchen wir ambitionierte

Rechtsanwaltsanwärter/innen

mit fundierten juristischen Kenntnissen. Wir bieten eine umfassende Aus- und Fortbildung sowie Perspektiven für eine langfristige Zusammenarbeit.

Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien • Heinrichsgasse 4
Tel: +43-1-587 16 60-0 • Fax: +43-1-586 31 17
office@kwlaw.at • www.kwlaw.at

Zak-Reisepreisminderungstabelle

**Ob Sommer- oder Winterurlaub:
nicht selten wird der Urlaub dadurch
getrübt, dass die gebuchte Reise nicht
in vollem Ausmaß den Prospektanga-
ben entspricht oder während der Reise
sonstige Beeinträchtigungen auftreten.**

In solchen Fällen kann der Reisende vom Reiseveranstalter im Rahmen des verschuldensunabhängigen Gewährleistungsrechts Preisminderung sowie – sofern eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt und den Veranstalter daran ein Verschulden trifft – zusätzlich Schadenersatz für die entgangene Urlaubsfreude verlangen. Die Beurteilung, welche Beträge als Preisminderung bzw. Schadenersatz angemessen sind, erweist sich jedoch oft als schwierig.

Frankfurter Tabelle

In der österreichischen Rechtsprechung genießt die „Frankfurter Tabelle“ noch immer einen hohen Stellenwert als Orientierungshilfe bei der Bemessung der Reisepreisminderung, obwohl diese Tabelle in ihrem Heimatland Deutschland – als seit langem nicht aktualisierte Zusammenfassung der Judikatur einer einzigen Kammer des LG Frankfurt/Main – durchaus skeptisch betrachtet wird.

Zak-Reisepreisminderungstabelle

Eine bessere Orientierungsmöglichkeit bieten Judikaturübersichten, die vor allem für den deutschen, mittlerweile aber auch für den österreichischen Rechtsbereich einen aktuellen Überblick über ein breites Spektrum an Entscheidungen verschiedener Gerichte bieten. Die Fachzeitschrift Zak (Zivilrecht aktuell) hat im Jahr 2006 erstmals die „Zak-Reisepreisminderungstabelle“ veröffentlicht, die mit ausgewählten Entscheidungen die vor allem vom Handelsgesetz Wien geprägte österreichische Rechtsprechung darstellt. Seitdem wurde die Tabelle regelmäßig aktualisiert und um eine Übersicht der Entscheidungen zur Höhe des Schadenersatzanspruchs für entgangene Urlaubsfreude erweitert. Seit Kurzem steht die Tabelle auch im Internet unter der Adresse <http://zak.lexisnexis.at/reisepreisminderungstabelle>.

Zak-Reisepreisminderungstabelle – Auszug (die vollständige Tabelle ist auf der Zak-Webseite unter <http://zak.lexisnexis.at/reisepreisminderungstabelle> abrufbar)

Reisemangel	Minde- rung	Entscheidung
1. Transfer		
b) Gepäckverspätung	Ausbleiben des Gepäcks mit der Kleidung, aber Überlassung von Ersatzkleidung	20 % HG Wien 1 R 37/06x
d) Abreise vorverlegt	Um 13 Stunden auf 4.00 Uhr früh	5 % HG Wien 1 R 244/98y
2. Unterkunft		
c) Anlage allgemein	„Besonders schöne 5-Sterne-Anlage“ ist in Wahrheit abgenutzt und abgewohnt	15 % HG Wien 1 R 462/01i
e) Lärm	Nächtlicher Disko-Lärm	30 % HG Wien 1 R 60/06d
g) Zimmer allgemein	Starker Uringeruch nur in WC und Badezimmer	9 % HG Wien 1 R 122/06x
h) Zimmergröße	Enges Vierbettzimmer statt „Familienzimmer“ mit zwei Räumen	15 % OGH 10 Ob 20/05x = ZRInfo 2005/314
i) Zimmerausstattung	Kein Tisch, keine Sessel	5 % HG Wien 1 R 18/02x
	Kein Fernseher	5 % HG Wien 1 R 197/05z
k) Ungezieferbefall	Einige Spinnen im Badezimmer	– HG Wien 1 R 60/06d
3. Verpflegung		
b) Qualität	Wahl aus drei, etwas eintönigen Hauptspeisen statt eines „Buffets“	5 % HG Wien 50 R 102/06s
4. Hoteleinrichtungen		
c) Sport und Animation	Fitnessraum nicht benützbar	5 % HG Wien 1 R 436/02t
5. Spezialfälle		
b) Hochseekreuzfahrt	9 m ² Kabine statt 27 m ² Suite mit Balkon und Zweiter Fernsehgerät	35 % LG Linz 14 R 394/02p
c) Nilkreuzfahrt	Dieselgeruch in der Kabine	10 % HG Wien 1 R 42/06g

tabelle kostenlos zum Abruf bereit.

Keine unreflektierte Anwendung

Welche Tabelle auch immer herangezogen wird: Abgesehen davon, dass es sich stets nur um eine unverbindliche Orientierungshilfe handelt, ist es wichtig, die darin angeführten Minde-
rungssätze nicht unreflektiert zu übernehmen, sondern die Umstände des Einzelfalls einzu-
beziehen. Gerade bei Zusammentreffen mehrerer Mängel könnte etwa die einfache Addi-
tion der in den Tabellen verzeichneten Sätze zu einer unangemessen hohen Reisepreismin-
derung führen. Daher ist in solchen Fällen eine Gesamtbetrachtung der Mängel und des nicht beeinträchtigten Restwerts der Reise erforderlich. Auch die Frage, ob überhaupt ein Mangel – d.h. eine Abweichung der Leistung vom vertraglich Geschuldeten – vorliegt, lässt sich nicht bereits mit den Tabellen, sondern nur anhand

des konkreten, von den Parteien des Reisevertrags ausdrücklich und schlüssig vereinbarten Vertragsinhalts beantworten, für den insbesondere die Prospektangaben maßgeblich sind.



Mag. Wolfgang Kolmasch ist Redakteur der Fachzeitschrift Zak („Zivilrecht aktuell“) und veröffentlicht regelmäßig Bücher und Zeitschriftenartikel zu zivilrechtlichen Themen, ua zum Unterhaltsrecht. Seit 2004 gibt er mit der Buchreihe „Zivilrecht“ einen jährlichen Überblick über die zivilrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung heraus.

Buch-Tipp

Jubiläumsangebot

Abonnieren Sie jetzt und beziehen Sie die Zak bis Jahresende gratis! (inkl. Online-Archiv)

- Neueste zivilrechtliche Entscheidungen
- Übersicht über aktuelle Gesetzesvorhaben
- Praktische Judikaturübersichten



Jahresabonnement 2011
22 Ausgaben um € 149,- | (Online Archiv inklusive!)

Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

zak.lexisnexis.at

Neues zur „entgangenen Urlaubsfreude“

Sieben Jahre ist es her, dass der österreichische Gesetzgeber in § 31e Abs 3 KSchG einen Anspruch auf Ausgleich des immateriellen Schadens wegen „entgangener Urlaubsfreude“ normiert hat.

Die gesetzliche Regelung, die Unsicherheiten bei der Anwendung der Pauschalreiserichtlinie ausschließen sollte (ErläutRV 173 BlgNr 22. GP) und daran anknüpft, dass der Reiseveranstalter schulhaft „einen erheblichen Teil der vertraglich vereinbarten Leistung nicht erbracht hat“, bereitet in der praktischen Anwendung nach wie vor Probleme. Der OGH hatte sich bereits mehrfach damit zu befassen – wobei seine Rsp eine einheitliche Linie bisher vermissen lässt.

Schwierigkeiten bereitet vor allem die „Erheblichkeit“. Nachdem das HG Wien vielfach Schadenersatz für „entgangene Urlaubsfreude“ nur zusprach, wenn eine Preisminderung von mindestens 50% gerechtfertigt war, entschied sich auch der OGH zunächst für einen eher restriktiven Ansatz: maßgeblich sei zwar kein konkreter Preisminderungsprozentsatz; Ersatz für entgangene Urlaubsfreude stehe aber erst zu, wenn die Mängel eine nicht zu niedrig anzusetzende Erheblichkeitsschwelle überschritten hätten, während in weniger gravierenden Fällen die mit mangelhaften Reiseleistungen typischerweise verbundenen Unlustgefühle schon durch die Preisminderung abgegolten seien. Daher erkannte der OGH für eine Gepäckverspätung bei einer Mexiko-Rundreise (2 Ob 79/06s: Das Gepäck stand erst nach Abschluss der viertägigen Rundreise für den daran anschließenden zehntägigen Badeaufenthalt zur Verfügung) ebenso wenig immateriellen Schadenersatz zu, wie für eine mit mehreren Mängeln behaftete Bridge-Reise (3 Ob 220/06h: Lage nicht unmittelbar am Meer in einer verlassenen und verschmutzten Wohngegend, abgewohnte Zimmer, keine Klimaanlage, zeitweise kein Warmwasser, wenig abwechslungsreiche Verpflegung, Hotelpersonal ohne Fremdsprachenkenntnisse): die wesentlichen Bestandteile des gebuchten Urlaubs hätten nicht gefehlt. Hingegen sah der OGH in 10 Ob 20/05x mit dem Mangel, einen in zwei getrennten Schlafzimmern gebuchten Familienurlaub in einem 4-Bett-Zimmer verbringen zu müssen, die Erheblichkeitsschwelle

ungeachtet einer Preisminderung von nur 15 % als überschritten an.

Gewährleistung vs. Schadenersatz

In der Lehre kritisierte vor allem Riedler (ZVR 2008, 408) die Vermengung von Gewährleistung und Schadenersatz und sprach sich dafür aus, die Erheblichkeitsschwelle mit dem Begriff des unerheblichen Mangels (§ 932 Abs 2 ABGB aF) zu „harmonisieren“.

Der OGH ließ in der Folge (6 Ob 231/08a) Sympathie für diese Ansicht anklingen. Zwischen Gewährleistung und Ersatz immaterieller Schäden sei dogmatisch zu trennen:

- Zweck des § 31e Abs 3 KSchG sei es, die mit der Beeinträchtigung des Genusses einer Urlaubsreise und der Enttäuschung (berechtigter) Erwartungen verbundenen immateriellen Nachteile abzugulen,
- während die Preisminderung die durch den Mangel gestörte subjektive Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherstellen und damit einen Vermögensschaden ausgleichen solle.

Eine zu restriktive Handhabung des § 31e Abs 3 KSchG beraube die Bestimmung weitestgehend ihres Anwendungsbereichs; Riedlers Vorschlag, die Erheblichkeit nach in Anlehnung an den Begriff des „unerheblichen Mangels“ zu verstehen, habe daher „viel für sich“.

Genügt also schon das Überschreiten einer Bagatellgrenze, damit auch Anspruch auf Ersatz entgangener Urlaubsfreude besteht? So könnte man die Entscheidung des OGH nun auch wieder nicht verstehen, urteilte das HG Wien (1 R 203/09p): vielmehr bestehe kein Schadenersatzanspruch, wenn die Mängel mit dem Erholungs- und Ruhebedürfnis eines durchschnittlich empfindsamen Menschen noch vereinbar wären.

Auch der OGH relativierte seinen Ansatz wieder: an der dogmatischen Trennung von Schadenersatz und Gewährleistung sei (zwar) festzuhalten, die Auslegung des § 31e Abs 3 KSchG habe sich jedoch nicht an § 932 Abs 2 ABGB aF

zu orientieren. Wenngleich die vom BerG vorgenommene Preisminderung von 40 % für die festgestellten Reisemängel sehr großzügig bemessen erscheine, bestehe auch Anspruch auf Ersatz entgangener Urlaubsfreude.

Anders die jüngste Entscheidung des OGH (3 Ob 92/10s): Der Reiseveranstalter habe zwar einen erheblichen Teil seiner geschuldeten Leistung nicht erbracht, den Urlaubern sei es aber möglich gewesen, einen Großteil der von ihnen gewünschten Urlaubsgestaltung dennoch umzusetzen. Die Unlustgefühle als mit der großzügig bemessenen Preisminderung mitabgegolten zu sehen, begründe keine Fehlbeurteilung.

Ungeachtet dieser Widersprüche ist die dogmatische Trennung zwischen Gewährleistung (als objektivem Wertausgleich zur Wiederherstellung der subjektiven Äquivalenz) und Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude (als Ausgleich immaterieller Beeinträchtigungen) zu begrüßen; sie sollte freilich keinen Platz mehr dafür lassen, in den Preisminderungsanspruch (auch) eine Abgeltung immaterieller Nachteile „hineinzupacken“. Die Rahmensätze der „Frankfurter Tabelle“ (ebenso wie die Sätze anderer, auf bisheriger Rsp beruhender „Minderungslisten“), die in gewissem Umfang auch dem Ausgleich rein immaterieller Nachteile dienen, werden daher um diese Ersatzfunktion zu „bereinigen“ und zu reduzieren sein.



Dr. Michael Wukoschitz ist Rechtsanwalt bei Schmidt – Kornfeld – Wukoschitz – Windhager Rechtsanwälte mit Spezialisierung ua auf Reise- und Tourismusrecht, Lebensmittelrecht, Unternehmens- und Gewerberecht, Internationales Kaufrecht und Wettbewerbsrecht und Vizepräsident des International Forum of Travel and Tourism Advocates (IFTTA).
Foto: privat



Was macht die Rechtsprechung aus Frankfurter Tabelle und Wiener Liste?

Im Reiserecht besteht so wie etwa bei der Schmerzengeldbemessung ein starker Bedarf nach Schematisierung und Darstellung der in einzelnen Gerichtsverfahren gewonnenen Ergebnisse richterlicher Ermessensübung (§ 273 ZPO).

Beispiele dafür sind die vom Oberlandesgericht Frankfurt erstellte „Frankfurter Tabelle“ und die auf Österreich abgestellte „Wiener Liste“ von Lindinger/Scheibenpflug.

Die Wiener Handelsgerichte (Bezirksgericht für Handelssachen und Handelsgericht Wien) haben im Lauf der Jahre wegen der zahlrei-

chen in ihrem Sprengel einschlägig tätigen Unternehmen eine spezielle Reiserechtsjudikatur entwickelt. Sie sehen die Frankfurter Tabelle auch für den österreichischen Rechtsbereich als brauchbare Orientierungshilfe für Durchschnittsfälle an, die aber nur eine grobe Richtschnur bildet. Eine Bedeutung als eigene Rechtsquelle, etwa als Gewohnheitsrecht, Verkehrssitte oder Handelsbrauch, kommt ihr nicht zu. Daher werden die Tabellenwerte in der Praxis dieser Gerichte in Einzelfällen öfters unter- oder überschritten. Es wird auch abgelehnt, im Urteil streng schematisch den einzelnen Mängeln Minderungssätze zuzuordnen und diese dann mathematisch aufzusummen. Das Gericht soll vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände eine Gesamtminderung des Reisepreises vornehmen. Sehr anschaulich wird etwa betont, dass die Verschmutzung eines Sandstrandes,

wenn sie sehr geringfügig und einmalig war, zu gar keiner Preisminderung führen muss, in anderen Fällen aber zur Rückforderung eines erheblichen Teils des Reisepreises und sogar zur Wandlung berechtigen mag.

Auch die Wiener Liste zur Reisepreisminderung wird von den Kausalgerichten als grobe Orientierungshilfe für die Preisminderung im Einzelfall angesehen. Das Gericht sei auch hier nicht verpflichtet, sich sklavisch an die angeführten Prozentsätze zu halten.

Bekämpfung von Ermessensentscheidungen

Ist schon das Ergebnis des Erkenntnisverfahrens schwer vorauszusagen, gestaltet sich die erfolgreiche Bekämpfung richterlicher Ermessensentscheidungen in einer Berufung äußerst schwierig und nur selten erfolgreich. In ständiger

Buch-Tipp

Schmidt/Saria

Rechtsmittelentscheidungen des HG Wien

Aufgrund der geltenden Rechtsmittelbeschränkungen finden viele praxisrelevante Rechtsfragen nie den Weg zum Obersten Gerichtshof. Dieses Loseblattwerk ist die **erste Informationsquelle** über die **ständige Rechtsprechung des HG Wien**.

Die **10. Lieferung** enthält einen reiserechtlichen Schwerpunkt.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Loseblattwerk
1.-10. Lieferung in 3 Mappen
Stand August 2010
Best.-Nr. 23.07.00
ISBN 978-3-7007-4384-2
Preis € 159,-

Judikatur betont das Handelsgericht Wien als Rechtsmittelgericht, dass nur eine Ermessensüberschreitung, ein Ermessensmissbrauch oder die Verletzung grundlegender gesetzlicher Beurteilungsge- sichtspunkte als unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht werden kann. Dem Erstgericht wird daher eine relativ hohe Band- breite zugestanden: So besteht kein Anlass zur Abänderung des Urteils, wenn das Erstgericht den Minderungsbetrag möglicher- weise auch etwas höher oder niedriger hätte festsetzen können. Liegen zum Beispiel 10 % Preisminderung jedenfalls innerhalb des Ermessensspieldraumes, so nützt es nichts, dass vielleicht auch eine Preisminderung von 15 % hätte angenommen werden kön- nen – eine Divergenz um immerhin die Hälfte! Manchmal verhin- dert auch die Bandbreite der Frankfurter Tabelle eine erfolgreiche Anfechtung: Dem Argument, dass nach einer früheren Entschei- dung des Handelsgerichts Wien zwanzig Kakerlaken im Zimmer in einem südlichen Land keinen Mangel darstellen, sodass für ca fünfzig Stück nicht 40 %, sondern maximal 20 % Preisminderung gerechtfertigt wäre, hielt das Berufungsgericht entgegen, dass die Frankfurter Tabelle für Ungeziefer einen Rahmen von 10 % bis 50 % aufweist.

Es reicht auch nicht, den im Urteil angenommenen Minderungs- sätzen lediglich die gewünschten eigenen Sätze entgegenzuhalten. So kann etwa die bloße Behauptung, selbst unter Anwendung der Wiener Liste käme man zu einem weit höheren Abschlag, ein diffe- renziertes Auseinandersetzen mit der Bewertung einzelner festge- stellter Mängel im Rahmen der Berufung nicht ersetzen.

Konsequenz

Frankfurter Tabelle und Wiener Liste geben einen gewissen Anhaltspunkt für die mögliche Bandbreite zu erwartender Ent- scheidungen. Wegen der überragenden Bedeutung der Umstände des konkreten Einzelfalls sollte man aber immer auch einen Blick auch auf die vollständige Version der Entscheidungen werfen, wie sie in der Sammlung „Rechtsmittelentscheidungen des Handels- gerichts Wien“ dargestellt werden. Nur so erschließen sich alle Sachverhaltsdetails, die in einer überblicksweisen Darstellung nur zusammengefasst wiedergegeben werden können, und ermögli- chen damit eine erfolgreiche und zielgerichtete Geltendmachung oder Abwehr reiserechtlicher Ansprüche ohne unliebsame Überra- schungen.



**Prof. (FH) Hofrat Dr.
Alexander Schmidt**
ist Vizepräsident
des Handelsgerichts
Wien, Vorsitzender
eines Rechtsmittel-
senats und Richter in
Streitsachen. Weiters
ist er Vortragender im richterlichen Vor-
bereitungsdienst, Vorsitzender der ADV-
Kommission der Richtervereinigung und
Rechtskonsulent des Hauptverbands der
Gerichtssachverständigen.
Foto: privat



UNSER JURISTISCHES
WISSEN IST IMMER AM
PULS DER ZEIT.

KSW

RECHTSANWÄLTE OG

Kunz Schima Wallentin
Rechtsanwälte OG
Porzellangasse 4
A-1090 Wien
Tel.: +43(0)1-313 74-0
Fax: +43(0)1-313 74-80
E-Mail: office@ksw.at
www.ksw.at

Versäumter Anschlussflug

Verspätungen stehen heutzutage im Flugverkehr auf der Tagesordnung.

Grundsätzlich gebührt dem Fluggast bei Verspätung eines Fluges ein Ausgleich im Sinne der Verordnung (EG) 261/2004 (VO). Versäumt er wegen Verspätung des Zubringerfluges jedoch den Anschlussflug, so steht ihm dieser Anspruch nicht zu.

Das angerufene Erstgericht hatte wie bereits zuvor der deutsche BGH (Xa ZR 78/08) ausgesprochen, dass ein Ausgleichsanspruch nach Art 7 der VO nur dann besteht, wenn dem Fluggast gegen seinen Willen die Beför-

derung verweigert wird, obwohl er rechtzeitig zur Abfertigung für den Flug erschienen war. Wenn der Fluggast daher nicht rechtzeitig zur Abfertigung für den Flug erscheint – sei es auch nur wegen der Verspätung des Zubringerfluges – steht ihm kein Ausgleich iSd VO zu.

Die VO enthält nur Mindestrechte für Fluggäste und überlässt es dem jeweiligen Mitgliedstaat, ob das Flugunternehmen eine weiter gehende Einstandspflicht für die Folgen eines verspäteten Fluges trifft. Dieser von den Grundsätzen vertraglicher Haftung abweichende Ansatz in der VO führt zu einer gesonderten Betrachtung jedes einzelnen Fluges. Entgegen der ansons-

ten tendenziell konsumentenfreundlichen Rechtsprechung hat das Erstgericht diesen Fall zugunsten der Fluglinie entschieden.



Dr. Florian Perschler
(am Verfahren beteiligt)
ist Partner bei Kraft & Winternitz und blickt auf eine Vielzahl von Fällen zurück, in denen er eine große Fluglinie in von Fluggästen ange-strengten Rechtsstreitigkeiten vertreten hat.

Finanzierung von Tourismusprojekten

Gerade in Zeiten restriktiver Kreditvergabe stellt sich bei Tourismusprojekten die Frage nach alternativen Finanzierungen, so auch durch Publikumsfinanzierung.

Diese erfolgt oftmals in Form einer Kommanditgesellschaft, sei es durch unmittelbare Beteiligung der Anleger als Kommanditisten, sei es durch Treuhandmodelle, bei denen ein Treuhänder die Rechte der Kommanditisten wahrnimmt. Daneben sind auch Miteigentümergemeinschaften anzutreffen, dies verbunden mit Projektmanagement durch die Initiatoren.

Derartige Modelle sind regelmäßig Veranlagungen (§ 1 Abs 1 Z 3 Kapitalmarktgesezt, KMG), sohin die direkte oder indirekte Investition von Kapital durch mehrere Anleger auf deren Rech-

nung und Risiko, wobei die Verwaltung nicht durch die Anleger selbst erfolgt und keine Wertpapiere ausgegeben werden.

Für Veranlagungen, die öffentlich angeboten werden, muss grundsätzlich ein KMG-Prospekt erstellt und gebilligt werden (Prospektpflicht). Unter einem öffentlichen Angebot wird wiederum eine an das allgemeine Publikum gerichtete Mitteilung verstanden, die ausreichende Information über die Bedingungen des Angebotes enthält, um den Anleger in die Lage zu versetzen, sich für die Veranlagung zu entscheiden. Im KMG werden auch Ausnahmen von der Prospektpflicht normiert. Diese betreffen etwa die Zahl der angesprochenen Anleger als auch die Mindest- bzw. Gesamtinvestitionssumme. Unabhängig von der Frage der Prospektpflicht trifft die Initiatoren infolge ihres Wissensvor-

sprungs auch die Verantwortung für den Inhalt der Verkaufsunterlagen. Auch hier gelten die Grundsätze der Prospektklarheit, -wahrheit und -transparenz nach der zivilrechtlichen Prospekthaftung. Scheitert ein Projekt letztlich, kann diese Verantwortung ebenso wie die Beraterhaftung (vgl. Zahradnik, jus-alumni 03/2010, 15) Gegenstand von Anlegerprozessen werden.



Mag. Lukas Aigner
ist Partner bei Kraft & Winternitz. Das Kapitalmarktrecht gehört zum Schwerpunkt seiner Tätigkeit.

derStandard.at

Strukturbruch

Kleinkariertheit beiseite lassen und sich von starren Vorgaben lösen. Qualitätsjournalismus muss aus vorgegebenen Mustern ausbrechen. Beispiele finden Sie täglich im STANDARD.

3 Wochen gratis lesen:
derStandard.at/Abo oder 0810/20 30 40

DER STANDARD

Die Zeitung für Leserinnen

„Wer jedes Risiko vermeiden will, darf nicht verreisen!“

Terror, Schweinegrippe, Vulkanasche und andere Katastrophen lassen die Rechtsmaterie „Reiserecht“ kaum zur Ruhe kommen. Die Zahl der Reise-rechtsprozesse stieg in den letzten Jahren rapide an. Reiserechtsexpertin RA Dr. Ingrid Bläumauer beantwortet eine Auswahl an Fragen.

Frau Dr. Bläumauer, seit einigen Jahren werden immer wieder Anschläge in Touristenzielen bzw. auf Hotelanlagen verübt. Die abschreckende Wirkung solcher Anschläge hat immer wieder verheerende Auswirkungen auf die Tourismusbranche. Berechtigen solche Terroranschläge am geplanten Urlaubsziel zum Vertragsrücktritt?

RA Dr. Ingrid Bläumauer: Mit dieser Frage befassten sich die österreichischen Gerichte in den letzten Jahren häufig. Der OGH schloss sich in einer Grundsatzentscheidung (8 Ob 99/99p) der Ansicht deutscher Gerichte an, nämlich, dass ein vereinzelter Terroranschlag dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen ist und Reisende somit nicht zur Kündigung eines Vertrages wegen höherer Gewalt berechtigt. Die Anschläge am 11.9.2001 waren eine Ausnahme mit Kulanzstorno für den ganzen September, weil es zuvor noch nie ein derartiges Ereignis gegeben hatte. Erst wenn Anschläge ein Ausmaß erreichen, bei dem der Eindruck entsteht, dass künftig weiterer Terror im Urlaubsgebiet zu erwarten ist, ist man zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies betrifft jedoch nur jene Fälle, bei denen das Ereignis zum Zeitpunkt der Buchung nicht vorhersehbar war. Ähnliches gilt auch für Seuchen oder Schweinegrippe und SARS. Auch bei politischen Unruhen kann man sich zwischen Buchung und Reise-

seantritt zwar anders besinnen, jedoch fallen für ein Reisestorno Kosten an.

Grundsätzlich gilt: Mit vereinzelten Unglücksfällen müssen Reisende rechnen. Wer jedes Risiko vermeiden will, darf nicht verreisen.



Foto: anf / www.flickr.com

Ein Fall aus Ihrer Praxis als Rechtsanwältin?

Ich habe einmal eine Dame vertreten, die sich nach den Terroranschlägen nicht nach London fliegen traute. Wir hatten diesen Fall sehr gut recherchiert und konnten ausgezeichnet darstellen, dass gar der Londoner Bürgermeister die Bevölkerung dazu aufgerufen hatte, nicht aus dem Haus zu gehen. Es hatte einen Anschlag und einen Folgeanschlag gegeben, nach dem meine Mandantin vom Vertrag zurücktrat. Dies war auch nach Ansicht des Gerichts berechtigt: Man kann keine Städtereise so verbringen, wie sie geplant ist, wenn die U-Bahn gesperrt ist und die Menschen in ihren Häusern bleiben sollen. Ich möchte jedoch erwähnen, dass Stornofälle und Reiseabbrüche sehr selten vorkommen.

Wie lautet Ihre Prognose der künftigen Entwicklung?

Eine Prognose zu stellen ist besonders schwierig. In erster Linie stellt sich die Frage, auf welche Berichte sich die Reisenden verlassen können. Eine eindeutige Reisewarnung durch das Außenministerium

ist ein stornofreier Rücktrittsgrund. Der OGH ließ offen, ob ein Hinweis auf ein „erhöhtes Sicherheitsrisiko“ im Zielgebiet ausreicht. Medienberichte und Informationssendungen in Rundfunk und Fernsehen oder in anerkannt seriösen Zeitungen können nach Ansicht des

Höchstgerichts aber nicht grundsätzlich als „weit übertrieben“ abgetan werden. Bei Epidemien und Seuchen kann auch eine Warnung der WHO einen Rücktritt rechtferigen.

Danke für das Gespräch!

• Mag. Manuela Taschlmar



Dr. Ingrid Bläumauer ist selbstständige Rechtsanwältin in Wien. Zu ihren Spezialgebieten zählen neben dem Reiserecht auch Scheidungsrecht und Medizinrecht. Sie ist überdies Autorin eines Scheidungsratgebers

(Romeo gegen Julia, erschienen bei Lexis-Nexis), publiziert regelmäßig Fachartikel und hält Vorträge zu aktuellen Themen aus ihren Spezialgebieten.

Buch-Tipp

Ingrid Bläumauer

Reiserecht für die Praxis

Die Zahl der Reiserechtsprozesse ist in den letzten Jahren rapide angestiegen, sodass nunmehr reichlich österreichische Judikatur, auch zu ausgestorbenen Rechtsfragen, vorhanden ist. Dieses Buch bietet eine systematische Darstellung des österreichischen Reisevertragsrechts, wobei auf die Dokumentation der neuesten Rechtsprechung und das Aufspüren von Entwicklungstendenzen besonderes Augenmerk gelegt wurde.

Den Schwerpunkt des Werkes bildet der Reiseveranstaltungsvertrag, also das Verhältnis zwischen Reiseveranstalter und Kunden.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

2. Auflage | Preis € 36,-
Wien 2010 | 248 Seiten
Best.-Nr. 87.18.02
978-3-7007-2891-7

Gästezimmervermietung

Die Vorstellungen darüber, was man unter Gästezimmervermietung versteht, sind vielfältig.

Der rechtliche Hintergrund der Gästezimmervermietung bietet zahlreiche Fallen für juristische Laien. Die (private) Gästezimmervermietung steht im Spannungsfeld zwischen Mietrecht und Gewerbeordnung. Mietrechtlich besteht die Gefahr, einen unbefristeten Mietvertrag abzuschließen, da das Erfordernis der schriftlichen Befristung und der schriftlichen Vereinbarung des Zweckes der Anmietung oft nicht eingehalten wird. Die Reservierungen der Zimmer erfolgt oft per Mail oder Telefon, dadurch wird das Schrifterfordernis des § 29 Abs 1 Z 3 nicht eingehalten. In der Praxis kann nur der Tipp gegeben werden, die Bedingungen des Mietvertrages – mag er auch noch so kurzfristig abgeschlossen werden – schriftlich zu fixieren und von Mieter und Vermieter unterfertigen zu lassen. In vielen Fällen wird sich auch die Unterfertigung einer Inventarliste zu Dokumentationszwecken empfehlen, um nicht nach dem Auszug des Mieters herbe Verluste hinnehmen zu müssen, ohne die Übergabe an den Mieter beweisen zu können.

Das MRG ist nicht anwendbar, wenn es sich um die Vermietung einer Wohnung als Zweitwohnung zu Zwecken der Erholung oder der Freizeitgestaltung handelt und daneben ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 66 JN besteht. Das MRG ist auch dann nicht anwendbar, wenn eine Wohnung mit einer schriftlichen Befristung bis zu sechs Monaten zum schriftlich vereinbarten Zweck der Nutzung als Zweitwohnung wegen eines durch Erwerbstätigkeit verursachten vorübergehenden Ortswechsels vermietet wird. Im Fall der Zweitwohnung für Erwerbstätigkeit ist das Schrifterfordernis, – ebenso wie im § 29 Abs 1 Z 3 MRG – ausdrücklich vom Gesetz gefordert,



Foto: Alle Cauffield / www.flickr.com

auch bei Zweitwohnungen zu Erholungszwecken empfiehlt sich aber die schriftliche Befristung und Vereinbarung des Zweckes der Anmietung im Vertrag, um nicht in Beweisnotstand zu geraten.

Besonders in städtischen Bereichen, in denen oft Wohnungen im Altbau für mehr oder weniger kurzfristige Mietdauer als Ferienwohnungen angeboten werden, besteht die Gefahr, dass ein unbefristeter Mietvertrag entsteht. Dies führt besonders dann, wenn es sich um Wohnungen im Altbau handelt, die den Mietzinsbeschränkungen des Richtwertgesetzes unterliegen, zu schweren wirtschaftlichen Einbußen des Vermieters.

Gewerberecht

Bei der Gästezimmervermietung sollte auch vor der Vermietung abgeklärt werden, wie diese gewerberechtlich zu beurteilen ist. Es ist dabei zwischen reiner Raummieter, privatem Nebenerwerb, freiem Gewerbe und reglementiertem Gewerbe zu unterscheiden. Oft wird die Vermietung ohne Gewerbeschein angestrebt, was aber nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig ist. Wird nur die eingerichtete Wohnung vermietet und werden keinerlei Dienstleistungen angeboten, ist das der sicherste Weg, keine Übertretung der gewerberechtlichen Bestimmungen zu riskieren. Oft aber der besseren Vermarktung der Wohnung zuliebe auch Dienstleistung z.B.: Reinigung, angeboten,

in diesen Fällen ist ein Gewerbeschein für das freie Gastgewerbe erforderlich.

Eine weitere Variante der zulässigen Vermietung ohne Gewerbeschein ist die Vermietung von bis zu 10 Betten im häuslichen Nebenerwerb. Beim häuslichen Nebenerwerb legt die Judikatur einen strengen Maßstab an. Es muss sich um Vermietung im gleichen Haus(halt) handeln und es darf nur Frühstück angeboten werden. Werden warme Speisen angeboten, ist jedenfalls ein Gewerbeschein erforderlich.

Besonders bei der Vermietung von Eigentumswohnungen muss auch beachtet werden, dass die übrigen Wohnungseigentümer durch die kurzfristige Vermietung nicht gestört werden. Kommt es zu Störungen, kann jeder beeinträchtigte Miteigentümer die Unterlassung der kurzfristigen Vermietung durchsetzen.



Mag. Sigrid Räth
ist seit 2002 als Rechtsanwältin in Tulln tätig, einer der Schwerpunkte ist das Wohnungseigentumsrecht.
Foto: privat

Buch-Tipp

Erwin Kaminek

Handbuch der Gästezimmervermietung

Dieses Handbuch enthält neben den Grundlagen in den Bereichen **Steuer** und **Recht** auch einen **praktischen Leitfaden** mit Anleitungen und Tipps für die erfolgreiche Vermarktung und Vermietung. Neu in der 3. Auflage sind Themen zur **Internetkriminalität**, **soziale Medien** sowie eine **neue Prädikatisierungsform** für Ferienwohnungen. Diese Themen bilden gleichzeitig auch die Schwerpunkte der Neuauflage.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter shop.lexisnexis.at

3. Auflage, Wien 2010
ca. 135 Seiten, Preis € 25,-
Best.-Nr. 79.30.03
ISBN 978-3-7007-4793-2
Erscheint im Dezember 2010

Reisebuchungen im Internet

Im Interview mit dem jus-alumni Magazin: Dr. iur. Gerhard Laga, Leiter des E-Centers der Wirtschaftskammer Österreich, über die Rechtsgrundlagen bei Reisebuchungen im Internet.

Herr Dr. Laga, worauf ist bei Reisebuchungen im Internet zu achten?

Dr. iur. Gerhard Laga: Bei den touristischen Dienstleistungen handelt es sich meistens um Termingeschäfte. Sprich: Sie buchen etwas, das in drei Monaten stattfinden soll. Ab dem Zeitpunkt der Buchung bzw. der Reservierung kann der Touristiker die gleiche Leistung nicht nochmals verkaufen. Bei Reisebuchungen im Internet gibt es daher Einschränkungen zum Rücktrittsrecht. Ein weiterer Aspekt ist die Internationalität. Hier muss man wie immer aufpassen, welches Recht zur Anwendung kommt.



Foto: shostock

In Österreich kommt das Fernabsatzgesetz zur Anwendung?

Das Fernabsatzgesetz gilt für alle Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel geschlossen werden. So etwa via Internet, Telefon und alle Arten von Drucksachen. Das Fernabsatzgesetz ist in Österreich kein eigenes Gesetz, sondern Teil des Konsumentenschutzgesetzes. Wir sprechen von den §§ 5a KSchG. § 5b regelt das Rücktrittsrecht im Fernabsatz, die Ausnahmen sind im

§ 5f geregelt: Kein Rücktrittsrecht gibt es bei Freizeitdienstleistungen. Diese sind Dienstleistungen im Bereich Unterbringung, Beförderung, Freizeitgestaltung, wenn der Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung bereits bei Vertragsabschluss fixiert wird. Darunter versteht man etwa eine Hotelzimmerreservierung, nicht hingegen die Monatskarte für das Fitnessstudio.

Was bedeutet das konkret anhand eines Beispiels?

Man muss darauf achten, dass man nicht allgemein sehr pauschal denkt, wie etwa: „Bei allen Freizeitdienstleistungen gibt es kein Rücktrittsrecht“, sondern man muss unterscheiden: Wenn der Zeitpunkt bereits bei der Buchung fixiert wird, das wäre ein Zimmer in einer bestimmten Woche oder ein Squash-Court zu einer bestimmten Stunde, dann gilt kein Rücktrittsrecht. Bei anderen Dienstleistungen, wie der Karte für das Fitnessstudio, könnte es ein Rücktrittsrecht geben, denn der Unternehmer oder die Unternehmerin hat keinen großen Aufwand im Sinne einer Reservierung eines Platzes.

Ein weiterer Aspekt ist die Internationalität.

Ja, denn viele österreichische Tourismusabnehmer richten sich zumindest an den ganzen deutschen Sprachraum. Welches Recht dabei zur Anwendung kommt, ist davon abhängig, an welches Land man sich wendet. Man muss sich also mit der Rechtslage des Landes beschäftigen, aus dem man die Bestellungen annimmt. In Deutschland etwa gelten andere Bestimmungen als bei uns. Die Rücktrittsfrist für im Fernabsatz geschlossene Verträge beträgt in Österreich sieben Werkstage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. In Deutschland beträgt das Rücktrittsrecht absolut 14 Kalendertage. In Deutschland gibt es auch eigene Formulare für Informationspflichten und den Rücktritt, bei uns nicht.

Welches Recht gilt, wenn eine österreichische Verbraucherin über eine deutsche Website eine Reise bucht?

Bei Konsumentengeschäften findet eine Abwägung statt, welches Recht für den Verbraucher oder die Verbraucherin am günstigsten ist. Die Rücktrittsfrist betreffend ist jedenfalls das deutsche Recht günstiger. Aber dasselbe muss der österreichische Touristiker auch den deutschen Kunden gewähren. Das heißt, bei einem Vertrag mit einem deutschen Konsumenten kommt ebenfalls deutsches Recht zur Anwendung. Dies wiederum macht keine Aussage, wo der Gerichtsstand ist. Es kann ohne Weiteres sein, dass ein deutsches Gericht österreichisches Recht zu vollziehen hat und auch umgekehrt.

Man kann das steuern, indem der Besteller oder die Bestellerin seine/ihre physische Adresse angeben muss. Länder, mit deren Rechtsordnung sich ein Anbieter nicht auseinandersetzen will, müssen nicht zur Online-Buchung angeboten werden. In diesem Fall kann man um individuelle Kontaktaufnahme via Telefon oder E-Mail bitten, um das Risiko und die Ernsthaftigkeit der Bestellung vorher abzuklären.

Danke für das Gespräch!

• Mag. Manuela Taschlmar



Dr. iur. Gerhard Laga ist Leiter des E-Centers der Wirtschaftskammer Österreich, das sich mit juristischen und technischen Rahmenbedingungen der Informationsgesellschaft auseinandersetzt und E-Policy mitgestaltet.

Buch-Tipp

Gerhard Laga/Ulrike Sehrsöhn/Meinhard Ciresa

E-Commerce-Gesetz – Praxiskommentar

Der Kurzkommentar informiert in der 2. Auflage unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung umfassend über die **ECG-Bestimmungen**, bietet **praxisnahe Informationen** und beantwortet viele offene Fragen, wie z.B.:

- Welche Vorschriften und Informationspflichten sind bei einem Webauftritt zu beachten?
- Wie gestaltet man einen Webshop?
- Welche Haftungsfragen stellen sich für Provider und Setzer von Hyperlinks?



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Wien 2007, 2. Auflage
176 Seiten
Preis € 33,-
Best.-Nr. 31.76.02
ISBN 978-3-7007-3713-1

Curia Luxembourg

Hon.-Prof. Dr. iur. Mag. rer. soc. oec. Josef Azizi im Gespräch mit
jus-alumni Magazin Chefredakteurin Mag. Manuela Taschlmar

Regelmäßig nützt er die „semaine blanche“ am Gericht in Luxemburg, um eine „semaine dense“ am Juridicum in Wien zu verbringen: Josef Azizi ist Kammerpräsident am Gericht der Europäischen Union (früher Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft genannt) in Luxemburg und zugleich Honrarprofessor am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Wien. Seine zweistündige Vorlesung über „Die Gerichtsbarkeit der Europäischen Union“ hält er als Blockveranstaltung, womit er an die Studierenden und sich selbst große Ansprüche stellt. Und dennoch ist der Andrang groß. Oder passender formuliert: Gerade deshalb ist der Andrang groß. Schließlich erfährt man in seiner Vorlesung aus erster Hand einiges vom „Alltagsleben“ eines Richters der Europäischen Union. „Dies scheint den Studierenden Spaß zu machen“, meint Josef Azizi voller Stolz. „Und mir macht es wiederum Freude, dass die Studierenden meine Tätigkeit kritisch hinterfragen, sodass ich mich selbst in Frage stellen muss. Dadurch entsteht eine Win-Win-Situation.“ Während der sogenannten „semaine blanche“ wird die Arbeit am Gericht in Luxemburg zwar fortgesetzt, doch werden ausnahmsweise keine Sitzungen abgehalten. Diese Regelung soll den Richterinnen und Richtern der Unionsgerichte Gelegenheit geben, den Kontakt zur heimischen Juristenwelt zu wahren.

Gerichtshof der Europäischen Union

Doch worin besteht nun seine Tätigkeit? „Aufgrund meiner bisherigen Erfahrung gehe ich davon aus, dass viele Menschen noch überhaupt nichts über das Gericht der Europäischen Union, dem ich angehöre, wissen. Dieses Gericht ist Teil der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union und wurde ursprünglich 1988 zur Entlastung des Europäischen Gerichtshofes geschaffen. Es besteht aus 27 Richtern (derzeit ein Richter je Mitgliedstaat), mit einer Zuständigkeit für rund 500 Mio. Menschen. Nach dem Vertrag von Lissabon trägt die Gerichtsbarkeit insgesamt den Titel ‚Gerichtshof der Europäischen Union‘ und besteht aus drei verschiedenen Rechtsprechungsorganen, nämlich dem Gerichtshof (oder EuGH), dem Gericht (oder EuG) und den eventuellen Fachgerichten. Derzeit gibt es nur ein Fachgericht, und

das ist das Gericht für den öffentlichen Dienst“, erläutert Josef Azizi. Das EuG hat vor allem die Funktion eines zentralen Verwaltungsgerichts der Europäischen Union und besitzt außerdem auch einige sonderzivilgerichtliche Zuständigkeiten. „Das Gericht, dem ich angehöre, hat grundsätzlich eine erstinstanzliche Allzuständigkeit für Direktklagen gegen Organe der Europäischen Union. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Artikel 256 Abs 1 des Unionsvertrages. Die grundlegende Zuständigkeit betrifft sämtliche Nichtigkeitsklagen, Untätigkeitsklagen, Schadenersatzklagen, grundsätzlich auch Dienstrechtsklagen und Schiedsklauselklagen, soweit sie nicht ausnahmsweise dem EuGH vorbehalten sind und soweit kein Fachgericht eingerichtet ist, auf das bestimmte Zuständigkeiten in erster Instanz übertragen wurden. In solchen Fällen sind wir dann zweite und letzte Instanz.“ Doch die Sachlage ist komplexer. „Im Falle von Klagen der Mitgliedstaaten gegenüber dem Rat oder dem Parlament ist ausnahmsweise die Zuständigkeit dem Gerichtshof vorbehalten – und auch hier gibt es wieder Gegenausnahmen, die in unsere Zuständigkeit fallen.“

Meist voluminöse Verfahren

Das ‚Schwergewicht‘ der Tätigkeit meines Gerichts liegt vor allem bei den Nichtigkeitsklagen, mit denen Einzelpersonen und Mitgliedstaaten Rechtsakte der Kommission oder anderer EU-Organne anfechten. In der Regel haben Klagen gegen die Kommission einen finanziellen Hintergrund und führen zu sehr voluminösen Verfahren. Dies betrifft unter anderem Verfahren im Wettbewerbsrecht. Hier werden insbesondere Kommissionsentscheidungen bekämpft, mit denen in der Regel sehr hohe Geldbußen verhängt werden (z.B. bei Kartellschäden oder Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) oder die die Zulässigkeit von Unternehmenszusammenschlüssen betreffen. Zum Wettbewerbsrecht im weiteren Sinn zählen überdies Verfahren im Bereich der staatlichen Beihilfen. Wenn ein Mitgliedstaat eine Subvention vergeben möchte, so muss er vorher die Kommission um Genehmigung ersuchen. Wenn die Kommission die Genehmigung nicht erteilt, dann kann der Mitgliedstaat sich gegen diese Entscheidung der Kommission bei uns zur Wehr setzen. Je nach Lage des Falles

sind auch das begünstigte Unternehmen oder unter Umständen diskriminierte Konkurrenten klagebefugt.“

Andere Rechtsbereiche, die häufig den Gegenstand von Verfahren vor dem EuG bilden, sind beispielsweise das europäische Markenrecht, das Antidumpingrecht, das Recht auf Zugang zu Dokumenten der EU-Organe, die Einstufung gefährlicher Produkte oder die Verhängung wirtschaftlicher Beschränkungen gegen terrorismusverdächtige Personen.

Extremfall „Zementkartell“

Was Josef Azizi unter einem „voluminösen Verfahren“ versteht, schildert er anschaulich anhand des komplexen Sachverhalts des Verfahrens gegen das europäische Zementkartell in den Neunzigerjahren: „An diesem Verfahren waren 41 Unternehmen beteiligt. Deren Methode bestand darin, sich den Unionsmarkt aufzuteilen, indem jeder bei sich zu Hause blieb und den anderen keine Konkurrenz machte. Man nennt das ‚Home-Market-Prinzip‘. Die Kommission erließ eine Entscheidung von mehreren hundert Seiten, die an alle 41 gerichtet war. Man könnte das als eine Art ‚Sammelbescheid‘ bezeichnen. Daher hat jedes Unternehmen selbst eine Klageschrift eingebbracht. Wir hatten dann 42 Klagen, da ein Unternehmen zweimal geklagt hatte. Wir hatten den üblichen zweifachen Schriftsatzwechsel. Bereits nach dem ersten Schriftsatzwechsel waren 10.000 Seiten Klage und Anhänge vorhanden. Nach dem zweiten Schriftsatzwechsel waren es 40.000 Seiten. Im Verfahren musste überdies Zugang zu den Verwaltungsakten gewährt werden, die mehr als eine Million Seiten ausgemacht hatten. Es waren neun Verfahrenssprachen mit beteiligten Unternehmen aus dreizehn Staaten. Wir mussten in einem sehr aufwändigen Verfahren nachprüfen, ob die Entscheidung der Kommission rechtmäßig war oder nicht. Sie hat ja auch sehr hohe Verwaltungsbußen verhängt.“

Doch wie lässt sich ein so aufwändiges Verfahren überhaupt bewältigen? Dazu Josef Azizi: „Solche Verfahren dauern normalerweise drei bis vier Jahre. Das Zementkartell-Verfahren war in fünf Jahren abgeschlossen, was – bedenkt man die Umstände – extrem schnell ist. Unsere

Arbeit war auch bis ins letzte Detail durchkoordiniert. Ansonsten hätte es wohl bis zu sieben Jahre dauern können. Wir haben das Urteil scheinbarweise diskutiert. Sobald ein Urteilsteil ausdiskutiert war, wurde er an den Lektordienst zur neuerlichen Durchsicht geschickt, und anschließend an den Übersetzungsdiens, denn es musste ja in die verschiedenen Sprachen übersetzt werden. Das Urteil war insgesamt mehr als tausend Seiten lang. Hätten wir für jeden einzelnen Kläger eine eigene Entscheidung gefällt, wären wahrscheinlich die Einzelurteile zwischen 300 und 400 Seiten lang gewesen, und insgesamt hätte es noch mehr europäische Bäume an Papier gekostet. Doch das geschilderte Verfahren ist freilich ein Extremfall. Ich will nicht sagen, dass das ein Alltagsfall war.“

Akribische Vorbereitung

„Ich kann nicht behaupten, dass ich jeden umfangreichen Akt bis ins kleinste Detail von der ersten bis zur letzten Seite kenne“, schreibt der Kammerpräsident. „Wir Richter können überhaupt nichts aus eigener Kraft.“ Er vertraut daher der gründlichen Vorbereitung seines gut eingespielten hoch qualifizierten Teams, welches Garant dafür ist, dass nichts übersehen wird. „Meine Aufgabe ist, die grundlegenden Orientierungen für die Sach- und Rechtsfragenanalyse vorzugeben sowie die Vorentwürfe auf innere

Konsistenz und Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen oder abzuändern. Ein Vorentwurf für einen Vorbericht oder ein Urteil wird so lange überarbeitet, bis ich damit einverstanden bin. Anschließend wird er der Kammer vorgelegt und dort sehr intensiv diskutiert.“ In der Regel haben diese Texte eine Länge von zirka fünfzig Seiten, bei großen Wirtschaftsverfahren sogar bis zu dreihundert, die auch von allen Richterinnen und Richtern der Dreier- oder Fünferkammern gelesen werden. „Es fiele sofort auf, falls jemand unvorbereitet wäre, da alle einzeln vom Kammerpräsidenten zur Stellungnahme aufgefordert werden.“

Die Karriere

Hon.-Prof. Dr. iur. Mag. rer. soc. oec. Josef Azizi übt seine Funktion als Höchstrichter seit Januar 1995 aus. Davor war er als Ministerialrat und Leiter der Abteilung für rechtliche Angelegenheiten der europäischen Integration und Angelegenheiten des internationalen Wirtschaftsrechts im Verfassungsdienst des österreichischen Bundeskanzleramts tätig. Zudem war er u.a. Mitglied des Lenkungsausschusses für die rechtliche Zusammenarbeit im Europarat (CDCJ), Prozessvertreter vor dem Verfassungsgerichtshof in Gesetzesprüfungsverfahren sowie verantwortlicher Koordinator für die Anpassung des Bundesrechtes an das EU-Recht. Er war von 1975 bis

2002 Lehrbeauftragter bzw. Gastprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien und ist seit 1993 Lektor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Seine bisherige Lehr- und Vortragstätigkeit bzw. Forschungs- und Publikationstätigkeit erstreckte sich vor allem auf die Bereiche des österreichischen öffentlichen Rechts (Verfassungs- und Verwaltungsrecht, insbesondere öffentliches Wirtschaftsrecht) sowie des Europarechts (insbesondere institutionelles Europarecht und europäisches Wirtschaftsrecht).

Herzlichen Dank für das Gespräch!

• Mag. Manuela Taschlmar



Hon.-Prof. Dr. iur. Mag. rer. soc. oec. Josef Azizi ist seit 1993 Lektor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und seit Januar 1995 Richter am Gericht erster Instanz der Europäischen Union in Luxemburg.



**EUROPÄISCHE
REISEVERSICHERUNG**
WIR SIND DABEI

Gut fürs Geschäft.

Meeting am anderen Ende der Welt?
Wir sind dabei.
Mit der Corporate Travel Insurance (CTI).

INFO +43/1/317 25 00
www.europaeische.at

SS Warum ist eine Geschäftsreise-Versicherung so wichtig für Unternehmen?

- Haftung des Dienstgebers**
 - Krankenversicherungsschutz im Ausland
 - Fürsorgepflicht für Heimtransport
 - Risikohaftung für Privatgegenstände des Dienstnehmers
- Absicherung finanzieller Risiken**
 - die Kosten für einen Heimtransport im Ambulanzjet betragen bis zu € 150.000,-!
- Professionelles Risikomanagement**
 - rasche und professionelle Hilfe bei Notfällen ist wichtig und kann Leben retten
 - mehr als 33.000 Schadenefälle pro Jahr, davon rund 1.400 Notfälle weltweit!

Nähere Informationen erhalten Sie unter cti@europaeische.at sowie www.europaeische.at

Neuigkeiten am Juridicum

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger wurde mit 1. Oktober 2010 zur Ordinaria für Finanzrecht (Steuerrecht) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ernannt (Nachfolge von em. o. Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt).

Nach Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck war Sabine Kirchmayr-Schliesselberger Schriftführerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verwaltungsgerichtshof. Anschließend war sie Konzipientin in einer Rechtsanwaltskanzlei,

daraufhin Mitarbeiterin in den Steuerabteilungen von KPMG und Europa Treuhand Ernst & Young. 1997 erfolgte die Bestellung zur Steuerberaterin, 2000–2001 war sie Halbtagsvertragsassistentin am Institut für Finanzrecht der Universität Wien, 2003 folgte die Habilitation. Im gleichen Jahr wurde Kirchmayr-Schliesselberger Partnerin bei Leitner + Leitner GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. 2004 bis 2009 war sie Universitätsprofessorin für Finanzrecht an der Universität Salzburg.

Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen u.a. Besteuerung der nationalen und interna-

tionalen Kapitalveranlagung, internationale Konzernbesteuerung, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.



Univ.-Prof. Mag.
Dr. Sabine
Kirchmayr-
Schliesselberger
ist Universitäts-
professorin für
Finanzrecht
(Steuerrecht).
Foto: privat

Türkisches Ehrendoktorat für Prof. Rudolf Welser

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welser wurde am Montag, dem 25. Oktober 2010, von einer der bedeutendsten türkischen Universitäten, der Istanbul Kultur Universität, das Ehrendoktorat der Rechtswissenschaften (Dr. iur. h.c.) verliehen.

Diese äußerst seltene Auszeichnung fand im Rahmen eines großen Festaktes in Istanbul unter starker Beteiligung österreichischer und türkischer Wissenschaftler statt. Sie würdigt

Welsers internationale Bedeutung auf dem Gebiet des Zivilrechts und seine großen Verdienste um den Ausbau der rechtswissenschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und der Türkei.

„Ich nehme dieses Ehrendoktorat mit besonderer Freude entgegen. Es ist nicht nur ein Symbol für unsere fruchtbare Zusammenarbeit, sondern es wird auch die künftigen wissenschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Universitäten weiter fördern“, betont Rudolf Welser.



Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welser erhält türkisches Ehrendoktorat

Prof. Welser leitet die Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der Universität Wien und war jahrzehntelang Vorstand des Instituts für Zivilrecht.

Dabei sein und profitieren!

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** Mitgliedsbeitrag

- von neuen, bereichernden Kontakten,
- vom lebhaften Netzwerken unter Juristinnen und Juristen und
- vom Know-how der Mitglieder.
- Nutzen Sie die Chance, Ihre Studienkolleginnen und -kollegen wieder zu treffen.
- Lernen Sie in lockerer Atmosphäre Gleichgesinnte kennen.
- Vertiefen und erweitern Sie Ihr Wissen bei Veranstaltungen.

Jetzt Club-Mitgliedschaft
anmelden unter **www.jus-alumni.at**

www.jus-alumni.at





Foto: covo / www.flickr.com

Freizeitnutzung im Wald ohne Grenzen?

Nach § 33 Forstgesetz darf jeder-
mann grundsätzlich den Wald zu
Erholungszwecken betreten und
sich dort auch aufzuhalten. Für eine
darüber hinausgehende Benützung
ist die Zustimmung des Grund-
eigentümers notwendig.

Unter dem Gemeingebrauch kann man grundsätzlich ein Recht der Allgemeinheit verstehen, eine fremde Sache nach ihrer Zweckverwendung zu gebrauchen. Der Waldeigentümer hat das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken zu dulden. Er ist aber nicht zu einen aktiven Tun verpflichtet oder gar dazu, das Betreten des Waldes zu erleichtern. Nicht zu Erholungszwecken betreten werden dürfen etwa Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat. Für bestimmte über das reine Betreten zu Erholungszwecken hinausgehende Aktivitäten im Wald, wie etwa das Befahren oder das Reiten, bedarf es der Zustimmung des Grund-eigentümers, hinsichtlich der Forststraßen der Zustimmung des Halters (§ 33 Abs 3 ForstG).

Freizeitnutzung im Wald

Unter das zulässige Betreten fallen etwa das Wandern, das Spazieren oder das Laufen. Unter das „Befahren“ fällt auch die Fortbewegung mit einem Fahrrad. In Österreich besteht ein dicht ausgebautes und beschilddertes Mountainbikewegenetz von mehr als 20.000 km, die größtenteils von privaten Waldeigentümern zur Verfügung gestellt werden. Diese Routen sind professionell gestaltet und in Übereinkunft mit dem Grundeigentümer abgestimmt.

Das Schifahren im Wald ist grundsätzlich erlaubt. Im Bereich von Aufstiegshilfen ist das Abfahren mit Schiern im Wald aber nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet. Unter diesem Bereich kann jener verstanden werden, der von der Bergstation der Aufstiegshilfe erreicht werden kann, ohne dass ein Fußmarsch von mindestens dreißigminütiger Dauer in Kauf genommen werden muss, zumindest aber ein Bereich von 500 m beidseits der Aufstiegshilfe, markierten Abfahrt oder Piste. Das Langlaufen ohne Loipen ist unter Anwendung der nötigen Vorsicht gestattet. Nicht erlaubt ist es, Loipen anzulegen oder diese zu benutzen, ohne die Zustimmung des Waldeigentümers einzuholen.

Wie bereits ausgeführt, bedarf es auch beim Reiten der nötigen Zustimmung. Eine stillschweigende Zustimmung kommt dabei nicht in Betracht. Wer also im Wald reiten möchte, darf dies nur auf markierten Reitwegen tun. Dabei hat sich der Reiter selber Kenntnis über den Verlauf der erlaubten Strecke zu verschaffen.

Was das freie Klettern betrifft, so kann davon ausgegangen werden, dass es ohne zusätzliche Hilfseinrichtungen wie Schlag- oder Bohrhaken unter das freie Betretungsrecht fällt. Eingriffe in die Substanz, wie das Anbringen von Schlag- oder Bohrhaken oder das Anlegen von Kletterrouten, sind nicht mehr vom freien Betretungsrecht des § 33 ForstG mitumfasst. Auch der OGH (7 Ob 63/06z) stellte klar, dass das Anlegen von 44 Kletterrouten und 500 fixen Bohrhaken über das freie Betreten zu Erholungszwecken hinausgeht.

Wer sich Pilze in einer Menge von mehr als 2 kg pro Tag und Person aneignet oder Pilzsammelveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach dem Forstgesetz. Zusätzlich zu beachten sind hier auch landesgesetzliche Regelungen, wie etwa die Kärntner Pilzverordnung. Nach dieser dürfen Pilze nur zwi-

schen 15. Juni und 30. September eines jeden Jahres und hier auch nur in der Zeit von 7 bis 18 Uhr gesammelt werden (2 kg-Grenze).

Immer mehr Menschen suchen den Weg in den Wald. Aus diesem Trend heraus entwickeln sich immer wieder neue „Nutzungsarten“, wie etwa das „Geocaching“. Darunter versteht man, kurz gesagt, eine Art elektronische „Schnitzeljagd“. Nutzungen dieser Art sind gemein, dass sie grundsätzlich keinen Erholungszweck verfolgen, sondern den „Wettkampf“ in den Vordergrund stellen. Bei den organisierten „Geocachingveranstaltungen“ handelt es sich daher auch nicht mehr um eine vom Forstgesetz geduldete Vereinswanderung, sondern um eine über das freie Betretungsrecht hinausgehende organisierte und vielfach auch

kommerzielle Nutzung. Diese erfolgt oft auch in den Nachtstunden. Nacht caches werden mit Reflektoren und UV-Markierungen, oft sogar mit Tonsignalgebern versehen, damit sie auch in der Nacht gefunden werden können. Dieses organisierte Verstecken, Suchen und Finden kann meines Erachtens nicht mehr vom freien Betretungsrecht erfasst sein und bedarf daher auch der Zustimmung des Grundeigentümers.

Einschränkungen dienen nicht nur dem Schutz der Waldbesucher und des Waldes, sie sind auch unumgänglich für den Ablauf forstwirtschaftlicher Prozesse. Die Land&Forst Betriebe Österreich arbeiten schon seit langem an einem gerechten Interessens ausgleich zwischen den verschiedensten Waldnutzern und einer umweltgerechten Nutzung der Wälder. Eine

Nutzung des Waldes zu walfremden Zwecken ist möglich, jedoch müssen auch hier entsprechenden Spielregeln eingehalten werden.



Mag. Mario Deutschmann ist der Jurist der Land&Forst Betriebe Österreich und beschäftigt sich auch im Rahmen seiner Dissertation mit der Nutzung des Waldes zu walfremden Zwecken.

jus-alumni Mitglied

Veranstaltungshinweise

Termine im Winter/Frühjahr 2010/11

20. Jänner 2011/Juridicum

Prof. Rudolf Welser liest exklusiv für jus-alumni Mitglieder zum Thema Recht lustig im Fasching: Das ABGB und andere Rechtsquellen. Ihre Einladung erhalten Sie wie gewohnt per E-Mail.



Jus-alumni bietet Mitgliedern laufend Veranstaltungen wie das jus-alumni Frühstück mit Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bei der Tageszeitung der Standard, Diskussionsrunden als Abendveranstaltungen, Kunstführungen, das traditionelle Sommerfest und vieles mehr. Die Teilnahme an jus-alumni Veranstaltungen ist für Mitglieder gratis.

Wir informieren jus-alumni Mitglieder regelmäßig über Veranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie über Veranstaltungen unserer Kooperationspartner. Sie können sich auf unserer Website www.jus-alumni.at unter „Aktuelles“ einen Überblick verschaffen.

Ihre Einladungen erhalten Sie wie gewohnt jeweils per E-Mail.

Wir freuen uns, Sie bei einer oder anderen Veranstaltung begrüßen zu können!

21. März 2011/Juridicum

Auch 2011 wird jus-alumni wieder an der success Messe am Juridicum teilnehmen und Sie über die LL.M. Night, sowie die Recruiters Night informieren.

Recruiters Night

Bewerbungsgespräche mit Cocktailempfang/21. März, ab 17:00 Uhr; Dachgeschoß Juridicum, www.success-messe.at/rn

LL.M Night

Postgraduale Studien nach dem Jus-Studium mit Podiumsdiskussion & Buffet/22. März 2011, 17:00–21:00 Uhr, www.success-messe.at/lm

SUCCESS11

Berufs- und Karrieremesse für JuristInnen/23. März 2011, 9:30–16:30 Uhr; Juridicum, www.success-messe.at

Informationen über Job und Karriere erhalten Sie laufend bei UNIPORT, dem Karriereservice der Universität Wien. Neben relevanten Informationen zur Jobsuche umfasst das kostenlose Angebot Bewerbungstipps, Lebenslaufanalyse, Karriere-Coaching u.Ä. Eine der wichtigsten Aufgaben von UNIPORT ist die Vernetzung von Arbeitsmarkt und Universität. www.uniport.at

UNIPORT



VALIE EXPORT

Zeit und Gegenzeit

16.10.10–30.1.11

belvedere

UNTERES BELVEDERE
1030 Wien, Rennweg 6
Täglich 10-18 Uhr
Mittwoch 10-21 Uhr
www.belvedere.at

In Kooperation mit



Lentos Kunstmuseum Linz



jurXpert.startup.10

500+

**Vermeiden Sie hohe
Anschaffungskosten!**

Die optimale Unterstützung Ihrer Kanzleiabläufe:



jurXpert - Basisfunktionen

- ✓ komplette Aktenverwaltung (beschränkt auf 600 Akte)
- ✓ Netzwerkversion für 2 zeitgleiche Zugriffe (auf beliebig vielen Arbeitsplätzen installierbar)
- ✓ Leistungserfassung & Honorarabrechnung
- ✓ Adressverwaltung
- ✓ Forderungsbetreibung
- ✓ Vollgraphischer Kanzleikalender inkl. Fristverwaltung
- ✓ jurXpert Dokumentenmanagement
- ✓ Kommunikationsmanager
- ✓ Statistik über Mitarbeiter, Leistungen und Betreibungen



3 Module

- ✓ ERV Modul, inkl. Elektronischem Rückverkehr & webERV
- ✓ Schnittstellenmodul (FB Abfragen, ZMR, Ediktsdatei, Archivium)
- ✓ Workflowmodul (Magic Button, Magic Folder: Mail, usw.)

Wählen Sie aus optionalen Zusatzmodulen:

(à € 5,50 pro Monat zzgl. zum Mietpreis)

- Buchhaltung inkl. OP Verwaltung & Mahnwesen
- PDF-Integration (Schnittstelle zu Ghostscript - setzt Workflow voraus)
- Outlooksync / CTI Callcenter
- Statistikmodul PRO

jurXpert.startup.10

**Für nur € 55,-
Miete pro Monat!**

- inkl. Updates, Wartung und Support
- individuelle Lizenz-Konfiguration auf Anfrage
- Anrechnung von 40% der Mietgebühr bei nachfolgendem Kauf



JETZT BESTELLEN:

FAX: 01/534 52-144

DATUM

UNTERSCHRIFT UND STEMPEL

Das Mietentgelt wird quartalsweise verrechnet und ist jeweils am Quartalsanfang fällig (Zahlungsziel 7 Tage). Mit dem inkludierten Softwarewartungsvertrag haben Sie eine All-in-one Versicherung für alle Updates, telefonische Unterstützung, gesetzliche Änderungen und Programmierung. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen (Mindestdauer: 1 Jahr) und kann quartalsweise mit einer 2-Monatsfrist schriftlich gekündigt werden. Nach Kündigung verpflichtet sich der Mieter zur Deinstallierung von jurXpert. Die Datenbank verbleibt jedenfalls im Eigentum des Mieters. Die Mietgebühr ist wertgesichert. Basis der Wertsicherung ist die Indexzahl des VPI 2005 vor Annahme des Anbotes. Von Angebot betreffend die optionalen Zusatzmodule sind folgende Module ausgenommen: Insolvenz Basis/Pro zu je € 15,-/Monat. Für einen Insolvenzakt werden 20 Akte vom Aktenlimit abgezogen. Dienstleistung für Vorlagererstellung, Briefkopf, Einschulung, Installation: € 97,- pro Stunde zzgl. Wegzeit Wien. Für Wegzeiten werden die ACP-üblichen Wegzeiten verrechnet. Vor-Ort-Dienstleistungen sind prinzipiell im jurXpert Softwarewartungsvertrag nicht enthalten. Bei aktlimierten Versionen wird das Aktlimit durch Löschen oder Archivieren von Akten nicht zurückgesetzt. Es gelten die AGBs der ACP Business Solutions GmbH und die AGBs Online-Services von LexisNexis. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro. Mit Annahme des Anbotes wird ausdrückliche, aber jederzeit widerrufliche Zustimmung zur elektronischen Kontaktaufnahme zu Werbezwecken durch ACP und LexisNexis erteilt.



Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:

Tel.-Nr.: 01/53452-2222 | E-Mail-Adresse: sales@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at, www.jurxpert.at

